jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2018/3/22 Ra 2017/22/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.2018

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §26 Abs3;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §34 Abs2;
VwGG §61;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Robl, Hofrätin Mag.a Merl und Hofrat Dr. Schwarz als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, in der Revisionssache des K S in W, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 15. September 2017, VGW-151/060/10160/2017-10, betreffend Aufenthaltstitel (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird für gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Begründung

1 Gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 15. September 2017, erhob der Revisionswerber eine von ihm selbst verfasste und als "Beschwerde" bezeichnete (außerordentliche) Revision.

2 Mit hg. verfahrensanleitender Anordnung vom 5. Dezember 2017 erging an den Revisionswerber der Auftrag, binnen zwei Wochen näher genannte Mängel der Revision zu beheben und die Revision durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

3 Innerhalb der gesetzten Frist stellte der Revisionswerber einen Antrag auf Verfahrenshilfe, der mit hg. Beschluss vom 9. Jänner 2018 abgewiesen wurde. Dieser Beschluss wurde dem Revisionswerber am 17. Jänner 2018 zugestellt.

4 Mit der Abweisung des Verfahrenshilfeantrages begann die für die Mängelbehebung der Revision gesetzte Frist von zwei Wochen neuerlich zu laufen (VwGH 19.1.2017. Ra 2016/06/0038, Rn. 11, mwN).

5 Der Revisionswerber ist der hg. Anordnung vom 5. Dezember 2017, näher bezeichnete Mängel der gegen das angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichts eingebrachten Revision binnen zwei Wochen zu beheben, nicht nachgekommen. Die Revision war daher für gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren war gemäß § 34 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen.

Wien, am 22. März 2018

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017220203.L00

Im RIS seit

09.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at